Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1964)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Giovanoli, F. / Blaser, A. / Buri, D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417686

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES GEMEINDEWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1964

Direktor: Bis 26. Juni: Regierungsrat Dr. F. GIOVANOLI
Ab 2. November: Regierungsrat AD. BLASER

Stellvertreter: Regierungsrat D. BURI

I. Allgemeines

Am 26. Juni 1964 starb unerwartet Regierungsrat Dr. F. Giovanoli, der die Gemeindedirektion seit dem 1. Juni 1946 geleitet hatte. Seine Verdienste als Mitglied des bernischen Regierungsrates werden im Verwaltungsberichte der Präsidialabteilung gewürdigt. Dem Personal der Gemeindedirektion war Regierungsrat Dr. Giovanoli ein verständnisvoller, warmherziger Vorgesetzter. Es ist ihm dafür dankbar.

Gesetzgebung. Zu der mit der Motion von Grossrat Dr. Bratschi verlangten Revision des Gemeindegesetzes wurde im Berichtsjahre mit dem Zusammentragen der Revisionswünsche begonnen. Der Motion von Grossrat Gassmann für die Erweiterung der staatsbürgerlichen Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten wird der Regierungsrat voraussichtlich im laufenden oder im nächsten Jahre mit einer Vorlage an den Grossen Rat zuhanden des Bernervolkes nachkommen können.

Parlamentarische Eingänge. Im Zusammenhang mit einer amtlichen Untersuchung nach Artikel 60ff. des Gemeindegesetzes hatte der Regierungsrat eine Interpellation und eine Schriftliche Anfrage, beide von Grossrat Schwander, zu beantworten.

Kreisschreiben. Die Gemeindedirektion brauchte im Jahre 1964 keine Kreisschreiben an die Gemeinden zu erlassen.

Geschäftslast. Die Zahl der in der Geschäftskontrolle erfassten neuen Geschäfte hielt sich mit 2652 nahezu auf dem hohen Stand des Vorjahres (2664). Dazu kommen die vielen in der Geschäftskontrolle nicht eingetragenen mündlichen und telephonischen Auskünfte und Ratschläge an Gemeindebehörden, Regierungsstatthalter und Einwohner. Sie nehmen den Vorsteher und das Personal der Direktion nach wie vor stark in Anspruch. Je mannigfaltiger und schwieriger die Aufgaben der Gemeinden werden, desto mehr wächst das Bedürfnis ihrer Behörden und Einwohner nach Beratung durch unvoreingenommene Stellen. Die Gemeindedirektion betrachtet diesen Beratungsdienst als eine ihrer nützlichsten und dankbarsten Aufgaben und geht deshalb darin bis an die Grenze des ihr Möglichen. Im gleichen Sinne sind die Regierungsstatthalter tätig.

Dem Inspektorat der Gemeindedirektion erwuchs eine empfindliche Mehrbelastung aus der starken Zunahme der Finanzpläne. Wie bisher für den Bau von Schulgebäuden und Lehrerwohnhäusern, haben nun die Gemeinden auch ihren Gesuchen um Staatsbeiträge an Strassenbauten und Abwasserreinigungsanlagen Finanzpläne beizulegen, die über die Tragbarkeit solcher Aufwendungen Aufschluss geben. Im Einvernehmen mit der Finanz- und der Baudirektion wurde das Inspektorat der Gemeindedirektion beauftragt, auch diese Finanzpläne zu begutachten oder auf Wunsch der Gemeinden auszuarbeiten.

Personal. In der Kanzlei waren eine vollamtliche und eine halbtageweise arbeitende Angestellte zu ersetzen. Beim übrigen Personal traten keine Änderungen ein.

II. Die Rechtsprechung im Gemeindewesen

Die Regierungsstatthalter melden für das Jahr 1964 den Eingang von 298 (1963: 251) gemeinderechtlichen Beschwerden und Klagen, darunter 7 Nutzungs- und 35 Wahlbeschwerden. Davon wurden 150 durch Abstand oder Vergleich, 104 durch Urteil erledigt und 44 auf das neue Jahr übertragen. Wohnsitzstreite hatten die Regierungsstatthalter keine mehr zu beurteilen.

Dreizehn Entscheide der Regierungsstatthalter über Beschwerden aus dem Geschäftsbereiche der Gemeindedirektion wurden an den Regierungsrat weitergezogen. Eines dieser Verfahren wurde infolge eines auf Anregung der Gemeindedirektion abgeschlossenen Vergleichs gegenstandslos. Von den überprüften erstinstanzlichen Urteilen wurden bis auf eines alle bestätigt.

Einer dieser Entscheide gab dem Regierungsrate Gelegenheit, das Anwendungsgebiet der zehntägigen Beschwerdefrist genauer abzugrenzen. Artikel 64 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 bestimmt in der neuen Fassung, die ihm Artikel 94 Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1961 über die Verwaltungsrechtspflege gegeben hat, die Gemeindebeschwerden seien binnen 30 Tagen einzureichen, fügt dann aber bei: «In Wahlangelegenheiten beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage». Der Regierungsrat hat nun entschieden, die zehntägige Frist gelte nicht nur für die Anfechtung der Wahl selber, sondern auch für Beschwerden gegen weitere Beschlüsse und Verfügungen über Wahlen, namentlich solche über die Wahlvorbereitungen.

In einem andern Urteil hat der Regierungsrat den zivilrechtlichen Grundsatz, dass eine Kündigung mindestens dann nicht unter einer Bedingung erklärt werden darf, wenn dadurch für den Kündigungsempfänger eine unsichere Rechtslage entsteht, auf die reglementarische Kündigung der Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband angewendet.

Nur die in Gemeindesachen Stimmberechtigten haben Anspruch auf Zutritt zu den Gemeindeversammlungen und können dort Anträge stellen und an den Abstimmungen teilnehmen. Das schliesst nach einem weitern Entscheide des Regierungsrates nicht aus, dass sich die Gemeindeversammlung von Sachverständigen Erläuterungen zu schwierigen oder nicht alltäglichen Geschäften geben lässt.

Bei der Beurteilung einer Minderheitsbeschwerde hat der Regierungsrat den Grundsatz bestätigt, dass eine Partei einen auf ihren Vorschlag Gewählten als ihren Vertreter anerkennen muss, auch wenn dieser zugleich Vertrauensmann einer andern Gruppe und von dieser ebenfalls vorgeschlagen worden ist.

Nach Artikel 17 Ziffer 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz über Klagen vermögensrechtlicher Natur aus dem Austritt einer Gemeinde aus einem Gemeindeverband. Die Frage jedoch, ob der Austritt nach den Verbandsstatuten auf den im Austrittsbeschluss genannten Zeitpunkt statthaft sei, kann der Verband im Wege der Gemeindebeschwerde beurteilen lassen. So hat der Regierungsrat in einem Zuständigkeitsausscheidungsverfahren entschieden, und das Verwaltungsgericht hat ihm zugestimmt.

Im übrigen wird auf die Veröffentlichung der wegleitenden Entscheide in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen verwiesen.

III. Die Oberaufsicht über die Gemeinden

1. Bestand und Organisation der Gemeinden

Bestand. Auf den 1. Januar 1965 waren im Verzeichnis der gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern eingetragen:

Politische Gemeinden (Einwohnergemeinden 378, gemischte Gemeinden 114)	492
Unterabteilungen von Einwohner- und gemischten Gemeinden	125
Kirchgemeinden (inbegriffen 4 Gesamtkirchgemeinden)	315
Burgergemeinden	215
Burgerliche Körperschaften nach Artikel 77 des Gemeindegesetzes	95
Rechtsamegemeinden nach Artikel 96 Absatz 2 des Gemeindegesetzes	88
Gemeindeverbände nach Artikel 67 des Gemeindegesetzes	227
Zusammen	1557

Gegenüber dem Vorjahresbestand von 1550 ergibt sich eine Vermehrung um 7 Körperschaften. Die Gemeindeverbände allein haben um 6 zugenommen. Am meisten Gemeindeverbände entstehen gegenwärtig für die gemeinsame Abwasserreinigung und Kehrichtbeseitigung.

Organisation. Die Fortbildung des autonomen Rechtes der Gemeinden durch Neuerlass und Abänderung von Gemeindereglementen war im Berichtsjahr abermals wesentlich lebhafter als in den Vorjahren. Bei der Gemeindedirektion langten 476 (1963: 393, 1962: 383, 1960: 321, 1959: 253) Gemeindereglemente und Reglementsänderungen ein, nämlich 441 (363) neue Vorlagen und 35 (30) umgearbeitete frühere Entwürfe. Davon hat die Gemeindedirektion dem Regierungsrate zur Genehmigung vorgelegt:

Organisationsreglemente	117
Wahlreglemente	7
Reglemente über das Personalrecht	44
Reglemente über öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren)	16
Gemeinwerkreglemente	8
Kehrichtabfuhrreglemente	13
Nutzungsreglemente	12
Stipendienreglemente	11
Reglemente über vereinzelte Gegenstände	6
Zusammen	234

Von den übrigen 242 Reglementen hat die Gemeindedirektion mit ihrem Prüfungsbefunde 177 an andere Direktionen weitergeleitet und 65 an die Gemeinden zurückgesandt.

Wo die Gemeinden es wünschten, wirkte die Gemeindedirektion schon an der Ausarbeitung oder Vorberatung der Entwürfe mit. In besondern Fällen erstellte sie die Entwürfe selbst.

Reglemente, die dem staatlichen Recht widersprechende Vorschriften enthielten, wurden nach Möglichkeit mit den gebotenen Vorbehalten genehmigt und nur ausnahmsweise an die Gemeinden zurückgewiesen.

Der Regierungsrat hatte in den vergangenen Jahren mehrere Kurtaxenreglemente genehmigt, die auch den auswärts wohnhaften Ferienhausbesitzer für die in seinem Hause verbrachten Ferien kurtaxpflichtig erklären. Da in einer dieser Gemeinden die betroffenen Grundeigentümer die Bezahlung der Abgabe verweigerten,

klagte die Gemeinde einen von ihnen ein, mit dem Erfolg, dass der Regierungsstatthalter und oberinstanzlich das Verwaltungsgericht die Forderung der Gemeinde schützten.

Die Zahl der Einwohner- und gemischten Gemeinden, die ihre Behörden oder einen Teil davon im *Verhältniswahlverfahren* bestellen, hat sich um 2 auf 160 erhöht.

Zu zwei *Gemeindegüterausscheidungsverträgen* hat der Regierungsrat Abänderungen genehmigt. Erfreulicherweise nimmt das Verständnis der Burgergemeinden für die grossen Lasten der Einwohnergemeinden zu, und die Einsicht der Burgergemeindeorgane in die Notwendigkeit der Anpassung ausscheidungsvertraglicher Verpflichtungen an die heutigen veränderten Verhältnisse wächst.

Bei den *Amtsanzeigerverträgen* sind keine Änderungen eingetreten.

Der Regierungsrat hat vier kleinen Gemeinden (drei gemischten Gemeinden und einer Burgergemeinde) *Ausnahmen von den gesetzlichen Unvereinbarkeitsvorschriften* gestattet, um ihnen die Besetzung der Gemeindebehörden und -beamtungen mit fähigen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Zwei Einwohnergemeinden erhielten neu die Bewilligung zur *Führung des Stimmregisters auf Karten.*

In Anwendung von Artikel 49 Absatz 2 des Gemeindegesetzes und Artikel 86 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat der Regierungsrat auf Verlangen des Gemeinderates den *Zweck einer unselbständigen Stiftung geändert,* weil wegen einer seit der Errichtung dieser Stiftung eingetretenen Gesetzesänderung die Gelder nicht mehr nach dem Stifterwillen verwendet werden konnten. In der Neuumschreibung des Zweckes wurde den Absichten des Stifters nach Möglichkeit Rechnung getragen.

2. Die Finanzverwaltung der Gemeinden

A. Allgemeines

Die Lage auf dem Kapitalmarkt hat auch zu einer Erhöhung der Zinssätze für die von den Gemeinden in Form von Baukrediten oder Darlehen benötigten Fremdmittel geführt. So müssen seit Mitte des Berichtsjahres neue Geldaufnahmen in der Regel zu 4½%verzinst werden.

Infolge der Einschränkung der Kreditgewährung im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung der Teuerung stiessen die Gemeinden bei der Beschaffung der Mittel zur Finanzierung ihrer Bauaufgaben da und dort auf grosse Schwierigkeiten. Mit Wirkung ab 1. Januar 1965 hat der Bundesrat diese Bestimmungen in dem Sinne gelockert, dass gewisse dringliche Bauvorhaben der öffentlichen Hand nicht mehr in die Kreditbegrenzung einbezogen werden. Anderseits erwartet der Bundesrat auch von den Gemeinden, dass sie eine strenge Dringlichkeitsordnung für ihre Bauvorhaben einhalten und bei deren Ausführung sich grösster Sparsamkeit befleissen.

Die erwähnten Schwierigkeiten bei der Geldbeschaffung mochten auch ein Grund sein, dass einige Gemeinden anstrebten, den Geldbedarf für ihre ausserordentlichen Aufgaben teilweise durch eine sehr weitgehende Erhöhung des Kontokorrentkredites zu decken. Dieser Kredit hat jedoch grundsätzlich zur vorläufigen Bestreitung der ordentlichen Ausgaben zu dienen. Damit die alljährliche vollständige Tilgung des Kontokorrentkredites gewährleistet bleibt, kann deshalb die Oberbehörde höchstens einer Kreditlimite von der Hälfte des Steuerertrages zustimmen.

Die grossen Bauaufgaben, welche die Gemeinden zu bewältigen haben (Schulhausbauten, Lehrerwohnungen, Strassenbauten, Abwasseranlagen) belasten ihren Finanzhaushalt derart stark, dass eine umfassende langfristige Finanzplanung immer mehr als das Gebot einer sorgfältigen Finanzverwaltung erscheint. Offenbar dieser Erkenntnis ist es zuzuschreiben, dass in zunehmendem Masse Gemeinden vor der Ausführung ausserordentlicher Bauaufgaben durch das Inspektorat der Gemeindedirektion Finanzpläne ausarbeiten lassen.

Da der Vorrat des amtlichen Rechnungsschemas für doppelte Buchhaltung (C 1) aufgebraucht war, wurde es im Berichtsjahr mit einigen Änderungen und Ergänzungen neu herausgegeben. Ebenso hat die Direktion die Erläuterungen zu diesem Schema sowie das Detailverzeichnis zum Sachgruppenplan neu erstellt und herausgegeben.

Instruktionskurse wurden zwei abgehalten.

Wiederum sind die Beamten des Inspektorates weitern Gemeinden bei der Einführung der doppelten Buchhaltung behilflich gewesen. Gerne und häufig wird überdies von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Beamten der Gemeindedirektion zur Überwachung und Leitung von Kassenübergaben beizuziehen. Jedesmal sodann, wenn unsere Beamten aus irgendeinem Grunde Einsicht in eine bereits abgelegte Rechnung erhalten, benützen sie diese Gelegenheit, auf allfällige formelle Mängel hinzuweisen und zu deren Behebung die nötigen Anleitungen und Ratschläge zu erteilen.

Die Auszüge aus den Gemeinderechnungen (ohne Unterabteilungen) für das Jahr 1963 wiesen einen Gesamtvermögensbestand (einschliesslich Spezialfonds) von Fr. 1 601 459 800.— (Vorjahr Fr. 1 448 526 906.—) aus. Die Gesamtschulden wurden mit Fr. 1 121 995 061.— (Fr. 1 001 392 791.—) angegeben. Somit betrug das Reinvermögen aller politischen Gemeinden 479 464 739 Franken (Fr. 447 134 115.—).

40 (1962: 47) Einwohner- und gemischte Gemeinden waren auf Ende 1963 gänzlich schuldenfrei.

B. Die einzelnen Finanzverwaltungsgeschäfte

1. Von den Gemeinden wurden 49 (1963: 55) *Liegenschaftserwerbungen mit Kapitalverminderungen* zur Genehmigung unterbreitet für einen Gesamtkaufpreis von Fr. 20 900 922.— (16 710 312.—) und einen amtlichen Wert von Fr. 2 979 084.— (2 846 700.—). Da in 39 (46) Fällen der Erwerbspreis als Buchwert bewilligt wurde, betrug der Buchwert aller genehmigten Erwerbungen Fr. 17 886 396.— (15 781 266.—). Zur Bezahlung der Kaufpreise wurden für Fr. 476 300.— (473 650.—) Kapitalangriffe, für Fr. 66 000.— (1 095 454.—) Entnahmen aus Spezialfonds und für Fr. 8 891 665.— (6 442 093.—) Fremdmittel bewilligt, wovon Franken 8 050 000.— (5 221 776.—) zu tilgen sind.

2. In 9 Fällen sind *Liegenschaftsveräusserungen mit Kapitalverminderungen* von zusammen Fr. 76 030.— (677 430.— in ebenfalls 9 Fällen) genehmigt worden. Ferner wurden 8 (10) Liegenschaftstauschverträge genehmigt.

3. Die übrigen genehmigten *Angriffe von Kapitalvermögen* erreichten in 114 (78) Fällen Fr. 6 557 201.— (4 052 381.—), nämlich Fr. 3 989 515.— (1 272 026.—) beim Forstreserve-Übernutzungsfonds, Fr. 1 326 704.— (603 090.—) beim Kapitalvermögen des Ortsgutes, Fr. 181 642.— (561 803.—) beim Schulgut, Franken 430 535.— (0) beim Armengut und Fr. 628 805.— (1 615 462.—) bei andern Spezialfonds. Davon wurden Fr. 2 287 955.— (1 723 631.—) als ersatzpflichtig erklärt.

4. Der Regierungsrat hat 13 (12) *Bürgschaften* und *Darlehen an Dritte* von zusammen Fr. 3 015 000.— (1 989 200.—) genehmigt. Diese Verpflichtungen sind zur Förderung von Aufgaben eingegangen worden, deren Erfüllung auch der Öffentlichkeit dient (Förderung des sozialen Wohnungsbaues, Erhaltung einer ortsansässigen Industrie, Bau eines Personalhauses u. a.).

5. Die *Herabsetzung*, vorübergehende *Einstellung* oder *Neuordnung von Schuldentilgungen* wurde neu 10 (13) Gemeinden bewilligt (5 Einwohner- und gemischten Gemeinden, 2 Unterabteilungen, 2 Burgergemeinden und 1 burgerlichen Körperschaft).

6. Die neu genehmigten *Anleihen und Kredite* belaufen sich in 549 (511) Geschäften auf Fr. 297 999 713.— (205 812 980.—). Davon waren Fr. 21 338 155.— (14 239 021.—) zur Tilgung oder Umwandlung bestehender Schulden bestimmt. Die neuen Schulden machen also Fr. 276 661 558.— (191 573 959.—) aus. Hievon wurden verwendet für den Erwerb von Grundstücken Franken 15 565 969.— (28 308 157.—), für Hochbauten Fr. 105 516 829.— (75 199 148.—), Tiefbauten Franken 57 661 839.— (34 568 154.—), Industrie, Verkehrsbetriebe, Elektrizität, Wasser Fr. 20 656 520.— (Franken 15 470 500.—) und für weitere Bedürfnisse, unter andern solche der laufenden Verwaltung, Fr. 77 260 400.— (38 028 000.—).

7. Die Gemeindedirektion hat 15 (28) Gemeinden auf ihr Gesuch die *Frist zur Rechnungsablage* verlängert.

8. Die Direktion hat die Rechnungen der zwei ihrer Aufsicht unterstellten *Stiftungen* genehmigt. Es betrifft die Unterstützungskasse des Verbandes bernischer Gemeindeschreiber und den Eduard-Ruchti-Fonds zugunsten der Waisen des Amtsbezirks Interlaken.

9. Einigen Gemeinden wurde die *Verwendung von Mehrerlösen* aus Land- und Liegenschaftsverkäufen zur Äufnung von Landerwerbsfonds und zu andern besondern Zwecken bewilligt.

Weitere Geschäfte betrafen die Bildung von Spezialfonds, die Änderung des Zweckes von solchen, ferner Beschlüsse über die Herbeiziehung neuer Industrien.

3. Amtliche Untersuchungen und Massnahmen

1. Über *Prüfungen von Gemeindeverwaltungen durch die Regierungsstatthalter* sind 302 Berichte aus 25 Amtsbezirken eingelangt (im Vorjahr 401 Berichte aus 28 Amtsbezirken). In einzelnen Amtsbezirken mussten fällige Besuche leider wegen Personalmangels oder sonstiger Überlastung des Regierungsstatthalteramtes unterbleiben.

Das Ergebnis dieser Prüfungen ist im allgemeinen gut. Dass bei der grossen Zahl gemeinderechtlicher Körperschaften und den Schwierigkeiten, auf die auch die Gemeinden bei der Besetzung ihrer Stellen stossen, da und dort nicht alles den Vorschriften entspricht und Rückstände in der Geschäftserledigung eintreten, kann nicht verwundern. So ist namentlich der Gewässerschutz noch nicht überall hinreichend ausgebaut. Ebenso lässt die Kontrolle im Rechnungswesen in einzelnen Gemeinden immer noch zu wünschen übrig. Mehrfach wurde festgestellt, dass Personen mehr als einen Heimatschein besitzen. Betrüblich ist auch, dass die mit viel Arbeit der Direktionen des Regierungsrates erstellte und im Jahre 1963 den Gemeinden abgegebene bereinigte Kreisschreibensammlung in einzelnen Gemeinden schon nicht mehr vollständig, in andern überhaupt nicht mehr auffindbar ist. Solche Ausnahmen sollen aber nicht hindern, die gewissenhafte und sachkundige Verwaltung der meisten unserer Gemeinden dankbar anzuerkennen.

2. *Massnahmen bei Pflichtverletzungen.* In zwei Gemeinden mussten Veruntreuungen von rund Fr. 130 000.– und Fr. 30 000.— festgestellt werden. Beide Fälle wurden erst nach dem Tode des Kassiers gemeldet, weshalb eine Ahndung entfiel. Schadenersatzprozesse sind eingeleitet.

Ein Gemeindebeamter führte die Buchhaltung nicht nach, unterliess den vorschriftsgemässen Bezug und die Ablieferung der Fremdarbeitersteuern und vernachlässigte noch weitere Amtspflichten arg. Die gegen ihn eingeleitete Untersuchung war Ende des Berichtsjahres noch nicht abgeschlossen.

Im Kassen- und Rechnungswesen einer Gemeindeschreiberei stellten die Revisoren erhebliche Fehlbeträge fest. Der Gemeindeschreiber deckte diese unverzüglich. Da die durch die Direktion angeordnete eingehende Prüfung keine weitern Unstimmigkeiten ergab, der Gemeinde also keine finanziellen Nachteile erwuchsen und allgemein die Ansicht vertreten wurde, es liege nicht böse Absicht vor, gab die Direktion der Untersuchung keine weitere Folge, unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde bestimmte Massnahmen treffe, die eine Wiederholung der festgestellten Mängel praktisch ausschliessen sollen.

Zwei Untersuchungen richteten sich gegen Gemeinderäte in ihrer Eigenschaft als Baupolizeibehörden, wegen Missachtung von Artikel 10 Absatz 2 des Forstgesetzes (Verbot der Errichtung eines Gebäudes mit Feuerstatt näher als 30 Meter von der Grenze eines Waldes). Im einen Falle sah der Gemeinderat seinen Fehler ein und sicherte für die Zukunft die gewissenhafte Befolgung der Vorschrift zu. Deshalb, und weil ohnehin gewisse das Verschulden der Behörde mildernde Umstände vorlagen, gab der Regierungsrat der Untersuchung keine weitere Folge. Der andere Fall wog viel schwerer. Das Gebäude wurde nicht bloss zu nahe an den Wald, sondern vollständig auf Waldboden gestellt. Der Gemeinderat liess es geschehen, dass der Bauherr noch weiterbaute, nachdem der Regierungsrat ihm die Baubewilligung versagt und den Gemeinderat angewiesen hatte, vom Bauherrn die Wegräumung der schon ausgeführten Bauteile zu verlangen und ihm die Ersatzvornahme anzudrohen. Der Gemeinderat zeigte sich überhaupt völlig uneinsichtig und machte sich zum Anwalte des Bauherrn, statt die Beseitigung des Baues anzuordnen, wie es nach Artikel 40 des Bauvorschriftengesetzes seine Pflicht war. Der Re-

gierungsrat hat ihm deshalb eine Rüge erteilt. Für die Wegräumung des Baues musste die Forstdirektion sorgen.

Gegen ein Gemeinderatsmitglied musste auf Verlangen des Gemeinderates eingeschritten werden, weil es einer grossen Zahl von Gemeinderatssitzungen unentschuldigt fernblieb. Auch hier sprach der Regierungsrat eine Rüge aus.

Eine grosse Gemeinde erstattete ehemaligen und im Amte stehenden Gemeinderatsmitgliedern Gelder zurück, die diese früher nach den Statuten der Personalversicherungskasse in diese Kasse einbezahlt hatten. Auf Verlangen von Gemeindebürgern, die diese Rückzahlungen als widerrechtlich bezeichneten, eröffnete die Gemeindedirektion eine amtliche Untersuchung. Der Regierungsrat kam zum Schluss, die massgebenden Reglementsvorschriften der Gemeinde seien unklar. Die Auslegung, auf Grund deren die Gemeindeorgane die Rückzahlung angeordnet hatten, sei vertretbar. Die Rückzahlung erscheine daher nicht als eine nach amtlichen Massnahmen der Aufsichtsbehörde rufende Unregelmässigkeit. Der Regierungsrat wies die Gemeindeorgane an, die pensionsrechtliche Stellung der Gemeinderäte klar zu ordnen. Ferner beanstandete er Formfehler, die bei der Auszahlung unterlaufen waren. Im übrigen gab er der Untersuchung keine weitere Folge.

Wegen der Anfechtung einer Gemeinderatswahl musste der Regierungsrat durch eine ausserordentliche Massnahme die Amtsdauer bisheriger Ratsmitglieder bis zur rechtskräftigen Neubestellung des Rates verlängern.

3. *Ausserordentliche Verwaltung.* In den Verwaltungsberichten der Vorjahre ist die im Jahre 1924 für eine Burgergemeinde eingesetzte ausserordentliche Verwaltung erwähnt, die trotz mehrmaliger Vorstösse der Gemeindedirektion zu ihrer Aufhebung immer wieder hatte beibehalten werden müssen, weil die Burgergemeinde selber ohne sie nicht glaubte auskommen zu können. Ende 1964 konnte der Regierungsrat nun die Burgergemeinde wieder in alle ihre Rechte einsetzen. Damit steht von den 1557 gemeinderechtlichen Körperschaften des Kantons Bern keine mehr unter ausserordentlicher Verwaltung. Möge es recht lange so bleiben!

Bern, den 8. März 1965.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Ad. Blaser

Vom Regierungsrat genehmigt am 13. Mai 1965.

Begl. Der Staatsschreiber i.V.: **F. Häusler**